

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Angebote

Angebote sind samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern Eigentum des Anbieters. Vom Inhalt des Angebotes dürfen ohne Zustimmung des Anbieters Dritte nicht in Kenntnis gesetzt werden, noch darf sonst vom Angebot irgend eine missbräuchliche Anwendung gemacht werden.

Falls ein Angebot nicht zur Auftragserteilung führt, behält der Anbieter sich das Rückforderungsrecht vor. Vom Anfrager eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgestellt. Kommt kein Auftrag zustande, ist der Anbieter berechtigt, nach 3 Monaten ab Angebotstag die Angebotsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) zu vernichten.

Bei Lagerwaren bleibt zwischenzeitlicher Abverkauf der angebotenen Liefergegenstände vorbehalten. Die angebotenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Wenn eine Umsatzsteuer gesetzlich vorgeschrieben ist, wird diese getrennt in Rechnung gestellt.

2. Auftragsannahme und Umfang der Lieferungspflicht

Aufträge werden für den Lieferer erst durch dessen schriftliche Bestätigung verbindlich. Für die Durchführung des Auftrages gelten ausschliesslich die vorliegenden Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für den Lieferer nur soweit verbindlich, als diese von ihm schriftlich anerkannt werden.

Der Lieferer hat das Recht, die Bestellmenge bei Sonderanfertigungen bis zu 20 Prozent zu über- oder unterliefern.

Bei Kleinaufträgen, besonders in bedruckter Ausführung, kann diese Mengentoleranz auf 30 Prozent erhöht werden.

3. Preis

Die Preise gelten ab Werk oder Lager des Lieferers, ausschliesslich Verpackung und Fracht. Übersteigt der Wert des Liefergegenstandes bei Inlandslieferungen CHF 1000,-, erfolgt die Lieferung frei Station.

Lieferungen ins Ausland erfolgen franco Schweizer Grenze unverzollt und unversichert. Falls während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, welche die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen oder eine dem Lieferer nicht zumutbare Erhöhung der Gestehungskosten nach sich ziehen, steht es dem Lieferer frei, von der Lieferung zurückzutreten, falls der Besteller den neuen Preisen oder der Änderung der Bedingungen nicht zustimmt. Bei Rücktritt ist der Besteller verpflichtet, die über seinen Auftrag fertiggestellten oder noch in Fertigung befindlichen Waren zu den bisher geltenden Preisen abzunehmen. Bei einem solchen Rücktritt ist der Besteller ebenso verpflichtet, die Kosten für ganz oder teilweise fertiggestellte Schweiss- und Stanzformen, grafische Entwürfe und Zeichnungen, sowie Druckunterlagen zu übernehmen.

4. Zahlungsbedingungen

Für Schweiss- und Stanzformen, Druckunterlagen: Bezahlung der angefallenen Kosten sofort nach Gutheissung der Ausfallmuster, Andrucke oder Probeabzüge rein netto ohne jeden Abzug.

Für die Fertigprodukte: 30 Tage netto.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen bilden eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferungen und Arbeiten. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 6% p.a. über dem Diskontsatz der Schweizer Nationalbank anzurechnen. Für den Fall, dass von Seiten des Bestellers durch Nichterfüllung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen ein Verlust entsteht, behält sich der Lieferer vor, über die angefertigten Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Druckunterlagen und Fertigprodukte frei zu verfügen. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, die nicht gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind oder nicht im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Käufers stehen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Ein Verkauf der von uns gelieferten Waren vor vollständiger Bezahlung ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig. Wird die von uns gelieferte, noch nicht vollständig bezahlte Ware vom Käufer weiterveräußert, so tritt er die Forderungen aus der Veräußerung im vorhinein zahlungshalber mit dieser Vereinbarung an uns ab. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren gepfändet oder von dritten Personen in Anspruch genommen werden. Der Käufer ist auch verpflichtet, dritte Personen von der hier vereinbarten Abtretung zu verständigen. Bei Hereingabe von Wechseln oder Schecks gilt die Ware erst mit Einlösung des Wechsel oder Schecks als bezahlt. Der Verkäufer kann am jeweiligen Wohnort des Käufers auf dem Betriebsamt im dortigen öffentlichen Register den Eigentumsvorbehalt eintragen. Verlegt der Käufer seinen Wohnort oder seine Geschäftsniederlassung in einen anderen Betreibungskreis und zugleich in eine andere Ortschaft, so kann der Verkäufer oder sein Rechtsnachfolger jederzeit um eine neue Eintragung nachsuchen. Als Ausweis hierfür genügt, solange die frühere Eintragung nicht gelöscht ist, ein Auszug aus dem Register des früheren Ortes. Die frühere Eintragung behält ihre Wirkung noch drei Monate nach der Verlegung des Wohnortes oder der Geschäftsniederlassung (vgl. Verordnung des Bundesgerichtes betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte).

6. Lieferfrist

Die angegebenen Lieferfristen gelten immer als Lieferzeit ab Werk. Sie gelten nur ungefähr. Die Lieferfrist gilt erst ab Eingang aller zur Erledigung des Auftrages erforderlichen, kaufmännisch und technisch geordneten und endgültigen Angaben und ist ferner von der Einhaltung der vor Lieferung zu erfüllenden Zahlungsbedingungen abhängig.

Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse im Werk des Lieferers oder dessen hauptsächlichen Unterlieferanten entbinden den Lieferer, wenn hiedurch die Fertigstellung des Liefergegenstandes beeinflusst wird, von der vereinbarten Lieferzeit. Der Lieferer haftet bei verspäteter Lieferung für keinerlei Schäden, die der Besteller möglicherweise geltend machen könnte. Der Liefertermin gilt nur dann als Fixtermin, wenn er ausdrücklich und schriftlich als solcher bezeichnet wurde.

Bei Sonderanfertigungen, besonders in bedruckter Ausführung beginnt der Liefertermin erst nach Rückerhalt des unterschriebenen Bürstenabzuges oder eines „Gut zur Fabrikation“.

7. Lieferung und Versand

Die Lieferung gilt als durchgeführt, wenn die Liefergegenstände im Lieferwerk versandbereit sind und die Versandbereitschaft dem Besteller bekanntgegeben ist.

Zu diesem Zeitpunkt ist der Liefergegenstand im Sinne des Bundesgesetzes über die Produkthaftung (PrHG) in die Verfügungsmacht des Abnehmers übergegangen und damit in Verkehr gebracht worden.

Verladung und Versand der Liefergegenstände erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung und beliebige Versandart vereinbart ist. Verladung und Versand der Liefergegenstände gehen auf Rechnung des Bestellers.

Schadenersatzansprüche für während des Versandens entstandenen Bruch werden bei sachgemässer Verpackung der Ware abgelehnt, ebenso wird bei Abgang, Verwechslung oder Beschädigung der Ware auf dem Transport keine Geldvergütung und kein Ersatz geleistet. Im Falle von Abgängen oder Beschädigungen während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber dem Beförderer dem Besteller, dem empfohlen wird, die sofortige amtliche Tatbestandsaufnahme mit Stückzahl und Nettogewicht zu veranlassen. Bei Abrufaufträgen ist der Lieferer nach abgelaufener Abrufrfrist berechtigt, unter Einräumung einer Nachfrist von 2 Wochen die Abnahme und Bezahlung der bestellten Ware zu verlangen. Für Abrufaufträge gilt eine max. Abrufrfrist von 6 Monaten, vom Tage der Bestellung an gerechnet. Versicherungen aller Art erfolgen nur über Anordnung des Bestellers in dem von ihm gewünschten Ausmass auf seine Kosten.

8. Reklamation und Gewährleistung

Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Reklamation der Gesamtlieferung führen.

Der Lieferer leistet Gewähr dafür, dass der verwendete Werkstoff einwandfrei verarbeitet wird. Für die Auswahl des Werkstoffes selbst sowie für die werkstoffgerechte Formgebung des Werkstückes trägt der Lieferer keine Haftung, wenn nicht vom Besteller alle massgeblichen Angaben über die Verwendung des Werkstückes und die an dieses gestellten Anforderungen rechtzeitig gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass Vorschläge für Werkstoffwahl und werkstoffgerechte Ausführung des Werkstückes vom Lieferer gemacht werden oder an vom Besteller beigelegten Zeichnungen und Muster durch den Lieferer Änderungen angeregt werden.

Die Gewähr für die Verwendungstauglichkeit des Materials zu bestimmten Verpackungszwecken oder zur Weiterverarbeitung in bestimmten Maschinen muss in jedem einzelnen Fall vom Lieferer schriftlich übernommen werden, um rechtsgültig zu sein.

Da es sich meist um eine Massenproduktion handelt, stellt eine Ausschussquote von 2% der Gesamtlieferung keinen Reklamationsgrund dar. Fabrikationsbedingte Abweichungen in der Materialqualität, Druckfarbe und Einfärbung sowie Toleranzen von $\pm 15\%$ in der Stärke und von $\pm 5\%$ in der Länge und Breite, je nach Dimension, bieten keinen Grund zur Beanstandung. Bei Sonderfarben betreffen Materialeinfärbung und Druck, die abweichend von der Standardfarbskala bestellt werden, kann bei Anschlussaufträgen der gleiche Farbton nicht garantiert werden.

Bei bedruckten Säcken, Tragetaschen und bedruckten Rollenwaren übernimmt der Lieferer keine Garantie für die Licht- und Wasserbeständigkeit der Farben sowie die hundertprozentige Haltbarkeit. Bei bedruckter Ware können Passerschwankungen von ± 2 mm sowie evtl. unscharfe Ränder, Kanten und Buchstaben nicht als Reklamationsgrund anerkannt werden.

Handelsübliche oder nach dem durchschnittlichen Stand der derzeitigen Technik nicht vermeidbare Abweichungen in Form und Farbe werden als unerhebliche Mängel angesehen.

Der Lieferer ist berechtigt, Gewährleistungsansprüche durch den Austausch des Kaufobjektes gegen ein mängelfreies oder durch Nachtrag des Fehlenden oder Verbesserung des vorhandenen Mangels innerhalb angemessener Frist auszuschliessen.

Besondere Prüfungen der Fertigprodukte müssen besonders vereinbart werden und es gehen die Kosten grundsätzlich zu Lasten des Bestellers. Für die Verwendungseignung der Liefergegenstände leistet der Lieferer nur bezüglich der fachlich richtigen Verarbeitung des Werkstoffes Gewähr. Falls ein Werkstück wegen nicht fachgerechter Verarbeitung des Werkstoffes durch den Lieferer schadhaft wird und innerhalb der gesetzlichen Gewährleistung eine Beanstandung erfolgt, leistet der Lieferer nach seiner Wahl Ersatz durch Gutschrift oder durch Austausch der ins Lieferwerk zurückgesandten Waren. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche aller Art des Bestellers werden nicht anerkannt. Mängelrügen können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese im Sinne der Kaufrechtsbestimmungen von OR 184 ff unverzüglich dem Lieferer zur Kenntnis gebracht werden und dem Lieferer ausserdem alle zur Bearbeitung der Mängelrüge erforderlichen Unterlagen (Lieferschein, Frachtpapiere, Musterstücke) zur Verfügung gestellt werden.

Für vom Besteller beigelegte Reinzeichnungen, Druckunterlagen und sonstige Fertigungsbehalte übernimmt der Lieferer die Verpflichtung, die Beistellungen mit fachlicher Sorgfalt zu verwenden und zu verwahren. Weitere Gewährleistung hierfür wird nicht übernommen. Insbesondere haftet der Verwahrer dieser Beistellungen nicht für Verlust oder Beschädigung durch beliebige Ereignisse. Die Versicherung gegen alle Schadensfälle während des Verbleibens im Bereich des Betriebes des Lieferers obliegt dem Besteller. Der Lieferer leistet Gewähr dafür, dass aus den Werkzeugen und Druckunterlagen des Bestellers für andere Besteller Fertigprodukte ohne Kenntnis des Bestellers nicht geliefert werden.

Der Käufer verzichtet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Schutzwirkung des Kaufvertrages und sonstiger mit dem Lieferer getroffener Vereinbarungen zugunsten Dritter.

9. Schadenersatz und Produkthaftung

9.1

Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind.

9.2

Bei Lieferung an gewerbliche Nutzer ist die Ersatzpflicht für aus dem Bundesgesetz über die Produkthaftung resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ausgeschlossen.

9.3

Werden Waren an gewerbliche Verbraucher oder Wiederverkäufer geliefert, so sind diese verpflichtet, den Ausschluss der Produkthaftung im Sinne des Punktes 9.2 in den Verträgen mit ihren Abnehmern zu vereinbaren. Wird dieser vertraglichen Verpflichtung nicht nachgekommen, haftet der Abnehmer für alle daraus entstehenden Schäden.

9.4

Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund des aktuellen technischen Standes, Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes, Wartungsverträgen und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

10. Schweiss- und Stanzformen, Druckunterlagen sowie sonstige Werkzeuge und Vorrichtungen

Schweiss- und Stanzformen, grafische Entwürfe sowie Druckclichés und Siebdruckformen, sowie sämtliche sonstige Werkzeuge und Vorrichtungen, welche für den Besteller angefertigt werden, bleiben stets Eigentum des Lieferers, auch wenn die Erzeugungskosten getrennt in Rechnung gestellt werden. Die in Rechnung gestellten Erzeugungskosten für diese Werkzeuge und Unterlagen stellen lediglich einen Anteil an den höheren Gestehungskosten dar. Die Aufwendungen für die Vorarbeiten, den Entwurf, Bau, das Ausprobieren und Instandhaltung sind dadurch nicht gedeckt. Die Ausfolgung von Werkzeugen an den Auftraggeber bleibt mit Rücksicht auf die daran haftenden Schutzrechte, Betriebsgeheimnisse und langjährigen Erfahrungen in jedem Falle, auch im Falle der Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber, ausgeschlossen.

Für Entwürfe, die vom Lieferer ausgeführt wurden, beansprucht dieser das Urheberrecht, das heisst, diese Entwürfe dürfen ohne Zustimmung des Lieferers weder vervielfältigt, abgezeichnet, noch sonst gedruckt oder irgendwie nachgeahmt werden. Als vom Lieferer ausgeführte Entwürfe gelten auch solche, bei denen Personen massgeblich mitgearbeitet haben, die beim Lieferer angestellt sind oder von diesem aus irgendeiner Vereinbarung ein Entgelt erhalten.

Falls innerhalb von 2 Jahren ab letzter Lieferung keine Nachbestellung oder sonstige Verständigung erfolgt, können die Werkzeuge, Vorrichtungen, Druckclichés, Druckzylinder und Siebdruckformen vom Lieferer nach Gutdünken anderweitig verwendet werden. Lieferungen aus vorhandenen Werkzeugen, Vorrichtungen, Druckclichés, Druckzylindern und Siebdruckformen können ohne Anrechnung von Instandsetzungs- oder Erneuerungskosten nur so lange geschehen, als der Zustand dieser Teile ein einwandfreies Arbeiten mit diesen zulässt. Instandsetzungs- oder Erneuerungskosten für Schäden, welche durch die natürliche Abnutzung solcher Teile entstehen, werden auf Kosten des Bestellers behoben, ebenso trägt der Besteller die Kosten aller von ihm veranlassten Änderungen. Bei Werkzeugen und Druckunterlagen aller Art, welche vom Besteller dem Lieferer beigestellt werden, trägt alle dem Lieferer für Instandsetzung und Erhaltung der beigestellten Werkzeuge und Druckunterlagen erwachsenen Kosten der Besteller.

11. Schutzrechte

Für Liefergegenstände, welche der Lieferer nach Unterlagen bedruckt und herstellt, die vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden, übernimmt ausschliesslich der Besteller die Gewähr dafür, dass durch Anfertigung dieser Liefergegenstände irgendwelche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Werden irgendwelche Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist der Lieferer nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Ansprüche zu prüfen, sondern unter Ausschluss aller Schadensansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände einzustellen und den Ersatz der von ihm aufgewandten Kosten zu beanspruchen. Für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche dem Lieferer infolge von Verletzung oder Geltendmachung von Schutzrechten erwachsen, haftet in vollem Umfang der Besteller und der Lieferer ist berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessenen Kostenvorschuss zu beanspruchen. Dem Lieferer steht es frei, alle Liefergegenstände oder Waren seiner Fertigung, ebenso Handelswaren, in beliebiger Weise zu veröffentlichen.

12. Rücknahme von Waren

Die Rücknahme von bereits gelieferter Ware muss ausdrücklich vereinbart sein. Je nach Zustand und Alter der retournierten Ware ist der Lieferer berechtigt, Abzüge vom ursprünglichen Preis (Wertverlust, Manipulationsgebühr) vorzunehmen. Die Rücknahme von Sonderanfertigungen ist grundsätzlich nicht möglich.

13. Verpackung

Die Verpackung ist, wenn nicht anderslautend angeboten oder schriftlich vereinbart, nicht im Preis inbegriffen und wird gesondert verrechnet. Die Packmittel werden nicht zurückgenommen, ausgenommen Kisten und Container, die im Eigentum des Lieferers verbleiben.

Für Paletten, Aufsatzrahmen, Container und dgl. haftet der Besteller gegenüber dem vom Lieferer oder ihm beauftragten Beförderer. Wenn die Lieferung an den Beförderer übergeben ist, erlischt für den Lieferer jegliche Haftung bezüglich der Verpackungsmittel und sind dann etwaige Abrechnungen oder auftretende Unstimmigkeiten zwischen Besteller und Beförderer auszutragen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Verbindlichkeit der Verträge

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, wenn nicht anders vereinbart, Widnau. Gerichtsstand ist Widnau und das sachlich zuständige Bezirksgericht Unterrheintal.

Zwischen den Vertragsparteien kommt Schweizer Recht zur Anwendung. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbinden den Besteller im Übrigen nicht vom Vertrag. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.